

Antrag

der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Dr. Harald Weyel, Dr. Rainer Rothfuß, Jochen Haug, Matthias Moosdorf, Peter Boehringer, Fabian Jacobi und der Fraktion der AfD

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine

KOM(2023) 338 endg.; Ratsdok. 10899/23

hier: Begründete Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nummer 2 zum Vertrag von Lissabon (Prüfung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 20/8303 wolle der Bundestag folgende EntschlieÙung gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon in Verbindung mit § 11 des Integrationsverantwortungsgesetzes annehmen, mit der er die Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit rügt:

- I. Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine, Ratsdok. 10899/23, verletzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.

Die Fazilität für die Ukraine ist Teil des Vorschlags der Kommission zur Änderung des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU (MFR).

Der Bundestag betont, dass es grundsätzlich keine Verpflichtung zur Überarbeitung des MFR gibt.

- II. Begründung

1. Der EU-Haushalt kann sich Konsolidierungsnotwendigkeiten nicht entziehen. Ob sich über rechtlich und politisch unabweisbare Mehrbedarfe hinausgehende Vorhaben finanziell darstellen lassen, ist im Falle der Fazilität für die Ukraine eine politische Entscheidung: Eine überzeugende Bedarfsanalyse und Bestandsaufnahme bestehender Mittel und Programme im Sinne eines Kassensturzes hat die Kommission jedenfalls nicht geliefert. Durch eine Erhöhung der jährlichen Obergrenzen des MFR sowie durch die Einrichtung von Sonderinstrumenten kann es zu Mehrausgaben für die Mitgliedstaaten kommen. Das Gesamtvolumen des durch die Mitgliedstaaten zu finanzierenden Betrages hängt von verschiedenen Faktoren ab, für die die Kommission lediglich indikative Angaben gemacht hat.

Somit hat die Kommission nicht dafür Sorge getragen, dass, entsprechend Art. 5 „Anforderungen an die Entwürfe“ des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der nationalen Regierungen, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaftsteilnehmer und der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweils angestrebten Ziel stehen. Der Bundestag verweist auf die notwendige Planbarkeit der nationalen Haushalte.

Der Bundestag ist nicht von der Aussage der Kommission überzeugt, nach der „[i]nnerhalb von drei Monaten nach Annahme des Vorschlags eine Analyse in Form eines Arbeitsdokuments der Dienststellen erstellt [wird], in dem die dem Vorschlag zugrunde liegenden Fakten und Kostenschätzungen dargelegt werden“.

2. Die Kommission überzeugt nicht mit ihrer Begründung, warum keine umfangreichen Anhörungen bzw. Konsultationen gemäß Art. 2 Protokoll Nr. 2 stattgefunden haben. Einerseits verweist sie auf die kurzfristige Kriegsdynamik als Grund, andererseits ist das Vorhaben mittelfristig ausgelegt und dürfte somit umfangreiche Anhörungen bzw. Konsultationen zulassen.
- III. Der Deutsche Bundestag bittet seine Präsidentin, diesen Beschluss der Präsidentin der Europäischen Kommission, der Präsidentin des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates zu übermitteln.

Berlin, den 21. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion